Bweifellos hat die Oberprüfftelle auch recht, wenn sie erklärt, es könne eine Schrift auch dann auf die Liste der Schunds
und Schmutschriften gesetzt werden, wenn sie nur Schundschrift
oder nur Schmutschrift sei; es sei also nicht erforders
lich, daß die betreffende Schrift zugleich
Schundschrift und Schmutschrift sei (ebenso
Hundschrift und Schmutschrift sei (ebenso
Hundschrift und

Die Oberprüfstelle untersucht dann eingehend den Begriff der Schundschriften im Sinne des Schundliteraturgesetzes. Sie geht dabei von der historischen Wortbedeutung aus. Das ist vom methodologischen Standpunkt aus zu beanstanden. Da aber das Ergebnis, zu dem die Oberprüfstelle auf diesem Wege gelangt, richtig ist, mag besonderes Gewicht darauf nicht gelegt

merben.

Eine Schrift, die als Schundschrift bezeichnet werden kann, muß hiernach nicht nur minderwertigs, sondern vollkommen wertlos sein, und zwar wertlos in jeder Hinsicht, nicht etwa nur in literarischer Hinsicht. Durch diesen Sat, der durchaus zu billigen ist, wird es verhindert, daß eine Schrift, die nach irgendeiner Richtung hin von Wert ist, insbesondere eine künstlerische oder wissenschaftliche Schrift, als Schundschrift gebrandmarkt wird (so auch Hellwig Ann. 36). Desgleichen wird die von vielen Seiten verlangte ästhetische Zensurs abgelehnt. Eine Schrift, die nur vom Standpunkte des guten Geschmacks, vom künstlerischen Standpunkt aus, zu Bemängelungen Anlaß gibt, ist um deswillen noch nicht als wertlos zu bezeichnen. Das Gessetz kennt also keine ästhetischen Schundschriften (so auch Hellwig Anm. 22, 24, 28, sowie Einleitung S. 34 ff.).

Die Schrift muß aber nicht nur vollkommen wertlos sein, sondern überdies noch geeignet sein, die Jugend zu schädigen. Auch diesen allgemeinen Satz kann man durchaus unterschreiben. Allerdings erhält er seinen Inhalt erst aus den weiteren Ausführungen darüber, worin die zu befürchtende Schädigung der Jugend besstehen muß. Daß sedenfalls die Gesahr einer Berbildung des Geschmads noch nicht genügt, das ergibt sich aus dem ausschicklichen Ausspruch der Entscheidung, daß die sliterarische Wertlosigkeits für sich allein noch nicht genügt, um die Schrift

ju einer Schundschrift zu stempeln.

Die positive Ausfüllung des Begriffs ist der Oberprüfstelle aber nicht gelungen. In der Entscheidung wird gesagt, Schädigendes für die Jugend biete die Schrift dann, wenn sie sents weder auf die niederen Instinkte der Leser oder auf ihre ahnungslose Weltfremdheit spekuliert. Durch eine solche Schrift werden Sprache und Gedanken zum Schaden des Lesepublikums zu selbstsüchtigen

Bweden migbraucht«.

Dazu ift zu sagen, daß es nicht auf die Absicht ankommt, bie Berfaffer, Berleger, Berbreiter mit ber Schrift verfolgen, fondern lediglich auf die mutmagliche Birtung ber Schrift auf die Augend. Gine Schrift tann auch bann Schundschrift fein, wenn Berfaffer, Berleger und Berbreiter dies nicht erkannt haben, wenn sie in keiner Beise die Absicht gehabt haben, auf die niederen Inftintte oder die Weltfremdheit der Lefer gu fpetulieren; sie braucht aber andererseits auch noch keineswegs eine Schundschrift zu fein, wenn Berfaffer ufw. nicht reinen Bergens gewesen sind, vielmehr in der Tat lediglich beabsichtigt haben, ein nicht gang reinliches Geschäft zu machen. Richt die su b = jettive Absicht des Berfassers usw., sondern die objettiv gu prufende mutmagliche Birtung der Letture ber Schrift durch Jugendliche ift der Magitab, den die Oberprüfftelle hatte anlegen muffen. Es handelt fich nicht um ein Strafverfahren gegen den Berfasser usw., bei bem die psychische Einstellung des Berfaffers usw. natürlich von entscheidender Bedeutung sein murde, fondern um ein dem fogenannten objektiven Strafverfahren zwar in manchen Beziehungen ähnliches, aber keineswegs gleichartiges, objettives Berwaltungsverfahren gegenüber schadlichen Büchern (vgl. auch Hellwig Anm. 34).

Und wenn man auch zugeben mag, daß die Spekulation bes Berfassers usw. auf die niederen Instinktes der Leser

unter Umständen ein gewichtiges Indiz für den Schundcharafter des Buches abzugeben vermag — wenngleich auch hier natürlich noch eingehendere Ausführungen vonnöten waren -, fo muß boch mit aller Entschiedenheit bestritten wers ben, daß die Spetulation eines Buches auf die Beltfremdheit der Leser unter irgende melden Umftanden gur Enticheidung ber Frage beitragen fann, ob eine bestimmte Schrift eine Schundichrift ift ober nicht. Gine Schrift, die geeignet ift, die Beltfremdheit der Jugend gu fordern, wird vielleicht eine Schulbehörde einer Schulbucherei nicht eingliedern. Auch wird ein Bolksbildungsverein eine solche Schrift vielleicht nicht gerade empfehlen. Aber etwas gang anderes ift es, ob diefe Wirfung einer Schrift hinreichenden Grund gibt für den Staat, mit fo icharfen Repressiomagnahmen gegen bie Schrift vorzugeben, wie fie bas Schundliteraturgefet enthält. Obgleich es vereinzelt natürlich Badagogen gegeben hat, die eine so weitgehende Forderung aufgestellt haben und obgleich auch bei den padagogischen Bortampfern für eine Filmzensur vereinzelt gleichartige Ansichten geäußert worden find und jogar einige Enticheidungen der Oberprufftelle fur die Brufung von Bildftreifen diesen auch für das Lichtspielgeset falichen Grundfat in die Bragis umgefest haben, tann boch tein Zweifel darüber bestehen, daß eine solche Auslegung dem Ginn des Befepes nicht entspricht. Gegen Schriften, die lediglich badurch der Jugend schädlich find, daß fie die Weltfremdheit bestärken, genügt allerdings bie Aufklärung in der Schule, im Elternhaus und im Leben burchaus. Gabe es nur derartige »Schundlitera» tur«, bann murbe niemals bas Schundliteraturgefet zustande gekommen sein. Nein, diejenige Schundliteratur, die durch Segen auf die Lifte der Schunds und Schmutichriften von unferer Jugend nach Möglichkeit ferngehalten werden soll, ist weit gröberen Ralibers!

Man weiß nicht recht, was man dazu sagen soll, wenn zur Begründung des Berbots, das allein auf die Spekulation auf die Weltfremdheit der Leser gestütt wird, auf die 48 Ohnmachten und die 6 Halbohnmachten hingewiesen wird, die in dem Buch vorkommen oder wenn auf den Lapfus der Berfafferin aufmertfam gemacht wird, nach der es in Sud-Ranada Regerplantagen und Negeraufstände gibt oder wenn gar mit Ernst moniert wird, daß durch den ruffischen Konful auf einem deutschen Schiff in hamburg ein Ruffe verhaftet wird, obgleich dies nach internationalem und beutschem Recht nicht zuläffig mare! Benn man alle geographischen, fulturgeschichtlichen, naturwissenschafts lichen, geschichtlichen ober gar juristischen Schniger aufstöbern und aus ihnen schließen wollte, daß dadurch die Weltfrembheit der Leser gefördert werde, so wird man wohl nicht allzuviele Bücher finden, die zu Beanstandungen keinen Anlag geben. Run fest die Entscheidung allerdings hinzu, es solle auf Einzelheiten nicht Gewicht gelegt werden: Der ganze Roman ist fast durchgehend in ber Spetulation auf die Weltfremdheit des Lejers geschriebens. Aber badurch wird die Sachlage in keiner Beise anders. Denn schlieglich sett fich das Ganze aus Einzelheiten zusammen. Und die Beispiele, die hervorgehoben find, dürften als besonders draftisch gewählt worden sein. Und vor allem muß icharf betont werden, daß die Bestärfung der Weltfrembheit unter feinen Umständen, auch wenn der Borwurf noch so fehr begrundet fein follte, geeignet ift, gur Rennzeichnung einer Schrift als einer Schundschrift im Sinne bes Befeges gu führen.

Die Entscheidung schließt mit den Worten: »Der Leser solcher Bücher verliert den Wirklichkeitssinn, wenn er das Weltsbild als zutreffend annimmt, und er wird abgestumpft, wenn er es nicht tut, und will schließlich andere als überpfefferte literarische Kost nicht mehr genießen. Gleichsam die Probe aufs Exempel ist, daß ein verständiger Bater seinem Kinde das Buch nicht

in die Hand geben wird«.

Gerade dieser lette Sat der Entscheidung ist die Probe auf das Exempel dafür, daß die Begründung der Entscheidung nicht richtig ist; denn auch viele wissenschaftliche und viele künstlerische Schriften wird ein verständiger Bater seinem Kinde nicht in die Hand geben, und doch kann nicht die Rede davon sein, daß es sich bei ihnen um Schundliteratur handle! Der ganze